

BVGer E-3365/2017 vom 24. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3365_2017

FR: TAF E-3365/2017 du 24 juillet 2017

IT: TAF E-3365/2017 del 24 luglio 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht.

E. 2.2

Der Gesuchsteller ruft als Revisionsgrund Art. 121 Bst. d BGG (Übersehen von Tatsachen) an, begründet dessen Bestehen hinreichend und zeigt die Rechtzeitigkeit des

Revisionsbegehrens auf. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 121 Bst. d BGG (i.V.m. Art. 45 VGG) kann die Revision eines Entscheids des Bundesverwaltungsgerichts verlangt werden, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Erheblich sind solche Tatsachen, wenn sie dazu geeignet sind, die tatbeständliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen. Beim Revisionsgrund von Art. 121 Bst. d BGG ist ein Versehen dann anzunehmen, wenn ein Aktenstück oder eine Aktenstelle übergangen beziehungsweise nicht zur Kenntnis genommen oder deren Sinn nicht korrekt erfasst worden ist. Das Versehen muss sich auf den Inhalt der nicht berücksichtigten Tatsache beziehen, auf die Wahrnehmung des Gerichts, und nicht auf die Sachverhalts- oder Beweiswürdigung. Die ausser Acht gelassene Tatsache muss zudem erheblich sein. Das bedeutet, dass der angefochtene Entscheid anders hätte ausfallen müssen, wenn die Tatsache, deren Ausserachtlassung gerügt wird, berücksichtigt worden wäre (vgl. BGE 122 II 18 E. 3 m.w.H.; Urteil des BVGer E-7808/2015 vom 14. Dezember 2015 E. 3.1 m.w.H.).

E. 4.1

In seinem auf Art. 121 Bst. d BGG gestützten Revisionsgesuch macht der Gesuchsteller geltend, das Bundesverwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 1. Juni 2017 offensichtlich übersehen, dass die Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 eine Erwägung enthalte, welche das Hauptbegehren der Beschwerde vom 18. Mai 2017 abschliessend beurteile und keinen anderen Verfahrensausgang mehr offenlasse, als dessen Abweisung. Nun treffe zwar die im Urteil vom 1. Juni 2017 gemachte Feststellung zu, wonach im Dispositiv der Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 nicht über den Hauptantrag der Beschwerde entschieden worden sei. Dabei übersehe das Bundesverwaltungsgericht aber, dass sich Richter Wenger in den Erwägungen der Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 ohne jegliche Notwendigkeit bereits zum Hauptantrag der Beschwerde vom 18. Mai 2017 äussere und diesen als unbegründet beurteile; dies stelle eine faktische Entscheidung über den Beschwerdehauptantrag dar. Es wäre zu erwarten gewesen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 1. Juni 2017 zur Textpassage betreffend die Unbegründetheit des Beschwerdehauptbegehrens geäussert hätte, hätte es diese nicht übersehen.

E. 4.2

Das Bundesverwaltungsgericht erwog in der Zwischenverfügung vom 15. Juni 2017 im Zusammenhang mit der festgestellten Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs (Zitat:), "dass in der Begründung das Übersehen einer Textpassage aus der Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 im Urteil vom 1. Juni 2017 geltend gemacht wird, was indessen eine blosser Behauptung ist und zudem bereits durch die Lektüre dieses Urteils (dort E. 6.1 und E. 6.2.2) augenfällig widerlegt wird". Weiter erwog es, "dass unbesehen dessen die Relevanz dieser Behauptung für den Ausgang eines hypothetisch neu ergehenden Ausstandsurteils nicht schlüssig dargetan wäre".

E. 4.3

Mit Eingabe vom 20. Juni 2017 kritisiert der Gesuchsteller die Abweisung des Antrags betreffend Anordnung vollzugshemmender vorsorglicher Massnahmen in der

Zwischenverfügung vom 15. Juni 2017 und erneuert dieses Begehren unter gleichzeitigem Hinweis auf die (...) von ihm eingereichte CAT-Beschwerde. Es liege nämlich im klaren öffentlichen Interesse, dass er nicht nach Indien und weiter nach Sri Lanka abgeschoben werde, da ihm dort eine nach Art. 3 EMRK verpönte Handlung drohe.

E. 4.4

Das Bundesverwaltungsgericht erwog in der Zwischenverfügung vom 22. Juni 2017 (Zitat:), "dass die Einreichung dieser CAT-Beschwerde an der voraussichtlichen Aussichtslosigkeit des beziehungsweise beider Revisionsgesuche (E-3364 und E-3365/2017) nichts zu ändern vermag", und, "dass betreffend den Gesuchsteller ein rechtskräftiges Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juni 2017 (E-2838/2017) besteht, mit welchem seine Beschwerde gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 11. Mai 2017 vollumfänglich abgewiesen wurde", weshalb "es nicht in die Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts fällt, bei Einreichung einer CAT-Beschwerde vorsorgliche Massnahmen anzuordnen".

E. 5

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt vorliegend offensichtlich kein revisionspezifisches Übersehen oder ein anderweitiges Unberücksichtiglassen von erheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG. Es kann hierzu auf die oben zitierten Erwägungen gemäss Zwischenverfügungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. und 22. Juni 2017 verwiesen werden. Dort wurde bereits auf zwei Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 1. Juni 2017 (E. 6.1 und E. 6.2.2) hingewiesen, deren blosser Lektüre die Behauptung des Übersehens einer in der Zwischenverfügung vom 19. Mai 2017 enthaltenen Erwägungspassage betreffend die Unbegründetheit des Beschwerdehauptbegehrens widerlege. In E. 6.1 erwähnte das Gericht (im Rahmen der Zusammenfassung der Ausstandsvorbringen) nämlich: "Zudem lehne er [Anm.: Richter Wenger] ohne gesetzliche Kompetenz in einer Zwischenverfügung das Hauptbegehren ab". In E. 6.2.2 sodann erwähnt das Gericht die ausdrückliche "Rüge des Gesuchstellers, Bundesverwaltungsrichter David R. Wenger habe ohne gesetzliche Kompetenz sein Hauptbegehren in der Zwischenverfügung abgelehnt". Von einem Übersehen kann somit keine Rede sein. Dass in der Folge die Würdigung der betreffenden Rüge durch das Gericht (keine Kompetenzüberschreitung durch Richter Wenger) nicht im Sinne des Gesuchstellers erfolgt ist, ändert am Umstand des offensichtlich nicht gegebenen Übersehens von erheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG freilich nichts. Darüber hinaus ist an der in der Zwischenverfügung vom 15. Juni 2017 gewonnenen Erkenntnis festzuhalten, wonach der Gesuchsteller die Relevanz seiner Behauptung für den Ausgang eines hypothetisch neu ergehenden Ausstandsurteils ohnehin nicht schlüssig darzutun vermöge. Auch die weiteren Teile der Revisionschrift gehen offensichtlich nicht über eine blosser und revisionsrechtlich unbeachtliche appellatorische Kritik an der im Urteil vom 1. Juni 2017 vorgenommenen Sachverhalts- und Beweiswürdigung hinaus. Der Gesuchsteller ist darauf aufmerksam zu machen, dass ein Revisionsgesuch (oder andere ausserordentliche Rechtsmittel und Rechtsbehelfe) nicht dazu dienen darf, bisherige rechtskräftige Entscheidungen zu untergraben oder prozessuale Versäumnisse nachzuholen. Im Übrigen vermag offensichtlich auch das im Verlaufe des vorliegenden Revisionsverfahrens anhängig gemachte CAT-Verfahren keine andere Beurteilung betreffend das offensichtlich nicht gegebene Übersehen von erheblichen Tatsachen im Sinne von Art. 121 Bst. d BGG zu bewirken. Solches wird denn auch nicht geltend gemacht, sondern der Hinweis auf das

CAT-Verfahren diene hauptsächlich dem neuerlichen Versuch, eine vollzugshemmende vorsorgliche Massnahme zu erwirken. Die Anordnung einer solchen Massnahme im Rahmen eines CAT-Verfahrens liegt indessen, wie in der Zwischenverfügung vom 22. Juni 2017 klargestellt, nicht in der Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. Juni 2017 ist demzufolge abzuweisen und es erübrigt sich, auf den Inhalt der Revisionschrift und der Ergänzungseingaben sowie auf die vorgelegten Beweismittel weiter einzugehen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 1'500.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.